

§14

Während der Assistentenzeit gilt die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBl. II S. 163).

§15

(1) Während der Assistentenzeit erhält der Assistent 90 % des Grundgehaltes eines Richters am Kreisgericht.

(2) Die Assistentenzeit wird auf die Dauer der Tätigkeit in den Rechtspflegeorganen angerechnet.

(3) Der Jahresurlaub des Assistenten beträgt 24 Werktage.

§16

(1) Über Beschwerden der Assistenten aus dem Berufungsverhältnis entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts.

(2) Gegen die Abberufung oder die Ablehnung des Antrages auf Abberufung kann der Assistent innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch bei dem Minister der Justiz erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ministers ist endgültig.

(3) Konfliktkommissionen und die Kammern für Arbeitsrechtssachen der Kreisgerichte sind für die Entscheidung von Streitigkeiten über Abberufungen nicht zuständig.

§17

Diese Anordnung gilt nicht für Absolventen, die im Bereich der Militärgerichte eingesetzt werden.

§18

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1970

Der Minister der Justiz

Dr. Wünsche *

Anordnung Nr. 2* über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider

vom 22. Juni 1970

Auf Grund des § 32 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird zur Änderung der Anordnung vom 2. Mai 1962 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider (GBl. II S. 276, Ber. GBl. II S. 396) folgendes angeordnet:

§1

§5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

>:§ 5

(1) Zur Vervollständigung seiner Ausbildung während der Probezeit ist der Markscheideranwärter durch den im § 4 Abs. 1 genannten Betrieb (bzw.

durch das Kombinat, das Staats- oder Wirtschaftsorgan, die staatliche Einrichtung) in der Regel wie folgt zu delegieren:

- a) 2 Monate an die Oberste Bergbehörde
- b) an weitere Staats- oder Wirtschaftsorgane, Kombinats- oder Betriebe.

(2) Die Oberste Bergbehörde legt im Einvernehmen mit dem delegierenden Betrieb (bzw. dem delegierenden Kombinat, Staats- oder Wirtschaftsorgan, der delegierenden staatlichen Einrichtung) zu Beginn der Probezeit die Zeiträume und die Einsatzorte für die im Abs. 1 genannten Probeabschnitte fest.“

§2

§13 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen.“

§3

§14 der Anordnung erhält folgende Fassung:

-§14

(1) Die Oberste Bergbehörde ist berechtigt, die Zulassung als Markscheider zurückzunehmen, wenn der Markscheider schuldhaft in schwerer Weise seine Berufspflichten oder die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verletzt.

(2) Im Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung ist dem Markscheider Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Der Prüfungsausschuss ist zu hören.

(3) Die Entscheidung der Obersten Bergbehörde über die Zurücknahme der Zulassung oder über die Einstellung des Verfahrens auf Zurücknahme der Zulassung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen. In der Entscheidung über die Zurücknahme der Zulassung ist der Betroffene über die Zulässigkeit der Beschwerde und über das Beschwerdeverfahren zu belehren.

(4) Gegen die Entscheidung über die Zurücknahme der Zulassung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung über die Zurücknahme der Zulassung bei der Obersten Bergbehörde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde endgültig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist innerhalb eines Monats zu treffen und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die Zurücknahme der Zulassung als Markscheider ist öffentlich bekanntzumachen.“

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leipzig, den 22. Juni 1970

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

D ö r f e 11

* Anordnung (Nr. 1) vom 2. Mai 1962 (GBl. II Nr. 29 S. 27C, Ber. GBl. II Nr. 45 S. 396)